Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 37. Ausgegeben den 11. September. **1878.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund der §§. 56, 57 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 41) des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 182) und der §§. 11 und ff. des Gesetzes vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 54) was folgt:

§. 1. Die Besitzer derjenigen Grundstücke, welche nach dem durch das Erkenntniß der General-Commission für die Provinz Brandenburg vom 13. Oktober 1873 festgestellten Auseinandersetzungsplane nebst Nachträgen, betreffend die Spezial-Separation der vormals fiskalischen Zinswiesen in den früheren Aemtern Cottbus und Peitz, und nach den dieser Separation zu Grunde liegenden Karten zu den Sectionen I. bis III., IVa., V., VI. und IX. der Lazzinswiesen gehören, werden mit den Rechten einer Corporation zu einer Genossenschaft unter dem Namen

Cottbus-Peitzer Zinswiesen-Verband

vereinigt.

§. 2. Zweck der Genossenschaft ist die Melioration der zugehörigen Grundstücke mittelst Entwässerung und Eindeichung.

Zur Erreichung des Zweckes sind bei der Spezial-Separation der Cottbus-Peitzer Zinswiesen diejenigen Dämme, Wasserläufe und Entwässerungsgräben projectirt und zum Theil schon ausgeführt, welche in der „Nachweisung der sämmtlichen neuen Anlagen“ des Vermessungs-Revisors Lortzing vom 10. Juni 1874 verzeichnet, und nebst den erforderlichen Brücken auf die, von demselben entworfene Uebersichtskarte der Cottbus-Peitzer Zinswiesen aufgetragen sind. Der Meliorationsplan des Baumeisters Otto H. Schultze zu Guben vom 17. Februar 1877 erläutert die Bedeutung dieser Anlagen und giebt eine Uebersicht darüber, wieweit die Ausführung bisher gediehen ist.

Die Genossenschaft hat die Aufgabe:

1) die begonnene Ausführung dieser Dämme, Wasserläufe und Brücken, soweit sie innerhalb des Genossenschaftsgebietes liegen, nach näherer Bestimmung der Aufsichts-Behörde (§. 12) zu vollenden;
2) diejenigen Dämme und Hauptwasserläufe künftig zu unterhalten, welche in der Beilage I. dieses Statuts verzeichnet sind.

Dagegen ist im Separations-Verfahren Bestimmung zu treffen wegen der künftigen Unterhaltung der sämmtlichen übrigen Wasserzüge (der Nebengräben), sowie der Brücken und die Genossenschaft besorgt deren Unterhaltung nur vorläufig, bis im Separations-Verfahren die erforderlichen Bestimmungen getroffen sind.

Die Anlage und Unterhaltung der Wege ist überhaupt nicht Aufgabe der Genossenschaft.

Die hinsichtlich der Herstellung oder Unterhaltung einzelner der vorbezeichneten Anlagen bestimmten Personen oder Corporationen auf Grund spezieller Rechtstitel obliegenden Verpflichtungen werden hierdurch nicht berührt.

§. 3. Für die Beitragspflicht zu den Kosten der ersten Herstellung der Deiche und der sämmtlichen im Separationsplane vorgesehenen Wasserläufe und Entwässerungsgräben, sowie zu den Kosten der künftigen Unterhaltung der in der Beilage I. dieses Statuts bezeichneten gemeinschaftlichen Anlagen (§. 2 Nr. 1 u. 2) wird das Verbandsgebiet in zwei Haupt-Complexe getheilt, umfassend:

a. die Grundstücke im Flußgebiete der Spree und der Malxe oberhalb der Stadt Peitz (Sect. IVa., V. und VI. der Separationskarte),
b. die Grundstücke im Flußgebiete der Spree und der Malxe unterhalb der Stadt Peitz (Sect. I. bis III. und IX. der Separationskarte).

Die Grundstücke eines jeden dieser Complexe werden nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen durch die gedachten Anlagen erwächst, beziehungsweise des Nachtheils, welcher dadurch abgewendet wird, in drei Klassen eingeschätzt, von welchen

die I. Klasse mit 5 Theilen,
„ II. „ „ 3 „
„ III. „ „ 1 „

pro Hektar zu den gedachten Kosten beiträgt.

In Ermangelung besonderer, eine Abweichung begründender Umstände, gehören

in die I. Klasse diejenigen Flächen, welche durch die vorbezeichneten Anlagen von starker Versumpfung befreit, vor der Gefahr der Versandung besonders geschützt werden, oder welche Torflager enthalten, die erst nach Ausführung der Anlagen wirthschaftlich ausgenutzt werden können,

in die III. Klasse diejenigen Flächen, welche nur entfernten Vortheil von den Anlagen haben,
in die II. Klasse alle übrigen Grundstücke.

Diejenigen Flächen, welche nach dem Ergebniß der Schätzung keinerlei Vortheil von den vorbezeichneten Anlagen haben, bleiben ganz beitragsfrei.

Nach dem durch die Schätzung festzustellenden Verhältnisse tragen die Grundstücke eines jeden der beiden Haupt-Complexe für sich zu den Herstellungskosten der innerhalb des Complexes belegenen gemeinschaftlichen Anlagen bei. Für den Complex unterhalb Peitz kommen diejenigen Beträge zur Verrechnung, welche die Rittergüter zu Werben zu den Kosten der Geradelegung der Spree beigetragen haben.

§. 4. Die nach § 3 erforderliche Einschätzung erfolgt unter Leitung eines von der Aufsichts-Behörde zu ernennenden Commissars durch zwei von derselben Behörde nach Anhörung des Genossenschafts-Vorstandes zu bestellende Sachverständige. Auf Grund der Schätzung wird von dem Commissar ein Beitragskataster aufgestellt, welches die betheiligten Flächen, die Namen ihrer Besitzer und die Beitragsklasse angiebt und für jeden der beiden Haupt-Complexe nach den Sectionen der Separationskarte, sowie innerhalb dieser nach den Wohnorten der Betheiligten geordnet ist.

Der Vorstand eines jeden betheiligten Ortes im Kreise Cottbus, jeder Besitzer eines betheiligten, nicht zu einem Gemeindeverbande gehörigen Gutes, sowie die Behörde, welche die betheiligten fiskalischen Grundstücke vertritt, erhalten einen Auszug aus dem Kataster, welcher die einzelnen Grundstücke des Ortes, resp. Gutes, sowie außerdem summarisch die in jede Beitragsklasse fallenden Flächen aller übrigen einzelnen Orte umfaßt. Den betheiligten Grundbesitzern wird in der für Bekanntmachungen in Gemeinde-Angelegenheiten bestehenden Form bekannt gemacht, daß und wo die Auszüge aus dem Kataster eingesehen und daß Beschwerden gegen das Kataster binnen sechs Wochen, abgerechnet von dem Tage, an welchem die Auszüge den Vorständen zugegangen sind, bei dem Einschätzungs-Commissar angebracht werden können. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt. Eine gleiche Bekanntmachung erläßt der Commissar im Cottbus'er Kreisblatt, ferner an die Besitzer der zu keinem Gemeinde-Verbande gehörigen Güter und an die betheiligten fiskalischen Behörden, sowie endlich an diejenigen einzelnen betheiligten Grundbesitzer, welche außerhalb des Kreises Cottbus wohnen; an die letzteren unter Beifügung eines sie betreffenden Kataster-Auszuges und der Mittheilung, daß vollständigere Auszüge den Gemeinde-Vorständen im Kreise Cottbus ertheilt seien.

Die eingegangenen Reklamationen werden von dem Commissar unter Zuziehung der Betheiligten und eines Mitgliedes des Genossenschafts-Vorstandes geprüft. Ob noch andere Sachverständige zuzuziehen, entscheidet die Aufsichts-Behörde. Kommt bei der Prüfung zwischen den betheiligten Grundbesitzern und dem Vertreter des Vorstandes eine Einigung zu Stande, so wird darnach das Kataster sofort geändert. Andernfalls ist der Streit zur Entscheidung der nächsten Staats-Aufsichts-Behörde (§. 12) zu instruiren. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs, und zwar, wenn die Entscheidung von der General-Commission erlassen ist, an das Revisions-Collegium für Landeskultursachen, wenn die Entscheidung von der Regierung erlassen ist, an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt. Der Rekurs ist binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach Behändigung der ersten Entscheidung, welche Frist für Bevormundete und für den Königlichen Fiskus verdoppelt wird, bei der Behörde, welche die erste Entscheidung erlassen hat, anzuwenden und zu rechtfertigen.

Ist über sämmtliche Reklamationen endgültig entschieden, so wird das Kataster von der Staats-Aufsichts-Behörde ausgefertigt und dem Vorstande der Genossenschaft zugestellt. Die Einziehung von Beiträgen zu den Unterhaltungskosten kann schon vor der Aufstellung des Katasters von dem Vorstande beschlossen werden, jedoch vorbehaltlich der künftigen Ausgleichung. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge ruht als Reallast unablöslich auf den Grundstücken, so lange sie dem Verbande angehören.

Die Zahlung der Beiträge kann von dem Vorstande der Genossenschaft in derselben Art, wie dies bei öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Diese Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 5. Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraumes nach der Ausfertigung des Katasters kann der Vorstand der Genossenschaft eine allgemeine Revision des Katasters beschließen. Diese findet in derselben Art, wie die erste Feststellung desselben statt. Vor der allgemeinen Revision findet eine Berichtigung des Katasters nur statt:

1) im Falle der Besitz-Veränderung oder Parzellirung,
2) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zu Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden.

Ueber die Anträge auf Berichtigung aus diesen Gründen entscheidet der Genossenschafts-Vorstand.

§. 6. Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus:

1) einem Vorsitzenden,
2) einem Techniker,
3) zwölf gewählten Mitgliedern der Genossenschaft (Deputirten).

Für die Zeit der Ausführung der Anlagen werden der Vorsitzende und Techniker von der Aufsichts-Behörde (§. 12) ernannt.

Nach der Ausführung werden beide von den Deputirten mit absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt, ihre Remuneration im Wege der Vereinbarung festgestellt und aus der Genossenschaftskasse gezahlt.

Mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde kann nach Ausführung der Anlagen von der Anstellung eines Technikers ganz oder zeitweilig Abstand genommen werden.

§. 7. Die zwölf Deputirten werden unter Leitung eines von der Aufsichts-Behörde zu ernennenden Commissars von den betheiligten Grundbesitzern gewählt.

Die Wahlen erfolgen in eilf Wahlbezirken, wie solche in der Beilage II. nach den Bezeichnungen der Grundstücke auf der Separationskarte abgegrenzt sind.

Der erste dieser Bezirke wählt zwei, die übrigen je einen Deputirten. Jede Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Wähler in eilf einzelnen Wahlterminen, im ersten Wahlbezirke in einem besonderen Wahlakte für jeden der beiden Deputirten.

Jeder betheiligte Grundbesitzer hat eine Stimme, wer mehr als 2 Hektare in dem Wahlbezirke besitzt, hat 2, wer mehr als 4 Hektare besitzt, 3 Stimmen, und so fort, für je 2 fernere Hektare 1 Stimme mehr, jedoch kann kein Wähler mehr als 10 Stimmen für seine Person vereinigen.

Bevormundete und juristische Personen wählen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner.

Außerdem können als Bevollmächtigte nur Verbandsgenossen zugelassen werden; die Vollmachten bedürfen der Beglaubigung durch einen, ein Dienstsiegel führenden Staats- oder Gemeindebeamten.

Die Vorladung der einzelnen Besitzer zur Wahl erfolgt im Auftrage des Wahl-Commissars durch die Ortsvorstände mittelst öffentlichen Aushanges; außerdem wird der Wahltermin vom Commissar mindestens 10 Tage voraus durch das Cottbus'er Kreisblatt bekannt gemacht. Der öffentliche Aushang erfolgt, sobald die Incommunalisirung der Verbands-Grundstücke durchgeführt sein wird, nur in den Orten, zu deren Gemeindebezirken die Grundstücke gelegt sein werden, bis dahin an den Wohnorten der Betheiligten.

Der unterbliebene Aushang in einem Orte, in welchem weniger als 10 Betheiligte wohnen, schließt die Gültigkeit der Wahl nicht aus.

Wähler ist jeder großjährige männliche Besitzer eines Verbands-Grundstücks, der im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre und erlischt mit dem Ablauf der Wahlperiode, mit dem Tode des Gewählten, sowie mit seiner Aufgabe des Besitzes.

Für jeden Deputirten ist gleichzeitig ein Stellvertreter auf die sechsjährige Wahlperiode zu wählen. In jedem Jahre scheidet ein Deputirter nebst seinem Stellvertreter aus und wird durch neue Wahl ersetzt.

In den ersten sechs Jahren entscheidet das Loos über den Ausscheidenden; diese können wieder gewählt werden.

Für diejenigen Deputirten und deren Stellvertreter, welche im Laufe der Wahlperiode ausscheiden, findet baldmöglichst eine Ersatzwahl statt; das Mandat des Ersatzmannes gilt nur für den Rest der Wahlperiode des ursprünglich Gewählten.

§. 8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn er von dem Vorsitzenden unter Mittheilung der Gegenstände der Tagesordnung eingeladen ist und außer dem Vorsitzenden mindestens sieben stimmberechtigte Deputirte anwesend sind.

Wenn drei Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragen, muß der Vorsitzende eine Vorstandssitzung berufen.

Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt; die Stimmen derjenigen Vorstandsmitglieder, welche bei dem Gegenstande des Beschlusses ein collidirendes persönliches Interesse haben, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Außer diesem Falle haben der Vorsitzende und der Techniker nur dann eine beschließende Stimme, wenn sie selbst Besitzer betheiligter Grundstücke sind. Bei Angelegenheiten, welche einen der beiden im §. 4 a. und b. bezeichneten Haupt-Complexe ausschließlich berühren, stimmen nur die in dem betreffenden Complex gewählten Vorstandsmitglieder und nöthigenfalls der Vorsitzende. Beschlüsse über Angelegenheiten der letzteren Art können nur gefaßt werden, wenn auf gehörige Ladung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder des betreffenden Complexes die Mehrzahl derselben erschienen ist.

§. 9. Der Vorstand hat zu beschließen:

1) über die Zeit und Art der Ausführungs- und Instandhaltungs-Arbeiten,
2) über die Art der Geldbeschaffung zu den Anlagen und die Höhe der jährlich auszuschreibenden Beiträge.
3) über die Anstellung und Besoldung der Beamten, einschließlich des Vorsitzenden und Technikers, sobald die Ernennung dieser letzteren Beiden durch die Aufsichts-Behörde außer Kraft tritt (§. 6).

Zum Zwecke der Ausführungs- und Unterhaltungs-Arbeiten und der Geldbeschaffung hat der Vorstand die Befugniß, Verbindlichkeiten aller Art für die Genossenschaft zu übernehmen, Grundstücke zu erwerben, zu verpfänden und zu veräußern, Prozesse zu führen, Vergleiche und Rezesse aller Art abzuschließen.

Für die von der Genossenschaft zu übernehmenden Darlehnsschulden ist unverzüglich ein Tilgungsplan von dem Vorstande aufzustellen, welcher der Genehmigung der Staats-Aufsichts-Behörde unterliegt.

§. 10. Der Vorsitzende des Vorstandes und der Techniker haben die Geschäfte der Genossenschaft zu verwalten, namentlich die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen, die Unterbeamten zu beaufsichtigen, die Kassen zu revidiren, überhaupt für ordnungsmäßige Geschäftsführung zu sorgen.

Der Vorsitzende führt die Correspondenz der Genossenschaft und vertritt sie in allen ihren Verwaltungs- und Rechtsgeschäften. Schreiben der Genossenschaft zeichnet er allein; nur Protokolle über Vorstandssitzungen, Vollmachten, Schuldurkunden und Verträge, aus wel-

chen der Genossenschaft Verbindlichkeiten erwachsen, bedürfen der Mitunterschrift von wenigstens drei Deputirten.

Der Techniker des Verbandes ist für die tüchtige Ausführung der Anlagen verantwortlich. Die Bau-Aufseher und Arbeiter stehen zunächst unter seiner Leitung.

Zahlungsanweisungen an die Kasse über Lieferungen und Leistungen zu baulichen Ausführungen und Unterhaltungen bedürfen seiner Mitzeichnung.

§. 11. Die Deputirten erhalten für Wahrnehmung der Vorstandssitzungen Tagegelder, aber keine Reisekosten.

Findet die Sitzung in ihrem Wohnorte statt, so erhalten sie täglich drei Mark, außer ihrem Wohnorte sechs Mark. Der letztere Betrag wird auch für sonstige Geschäfte gewährt, welche sie in einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern von ihrem Wohnorte für die Genossenschaft besorgen.

Die Tagegelder zahlt die Kasse der Genossenschaft auf Anweisung des Vorsitzenden.

§. 12. Die Genossenschaft steht bis zur erfolgten Bestätigung des Rezesses in der Separationssache der Cottbus-Peitz'er Zinswiesen, und, wenn bis dahin die erste Ausführung der Entwässerungs- und Eindeichungs-Anlagen noch nicht vollendet sein sollte, bis zur vollständig beendigten ersten Ausführung dieser Anlagen unter der Aufsicht und Leitung der General-Commission für die Provinz Brandenburg, von diesem Zeitpunkt ab unter der der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. Oder.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der General-Commission entscheiden, sofern die Anordnungen im Wege des richterlichen Erkenntnisses erfolgen, die vorgesetzten Instanzgerichte, in anderen Fällen, sowie über Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierung der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 13. Die Auflösung der Genossenschaft kann auf Beschluß einer General-Versammlung der Verbands-Genossen und unter Zustimmung der Aufsichts-Behörde erst dann erfolgen, wenn die planmäßigen Anlagen vollständig ausgeführt, alle Schulden der Genossenschaft getilgt, alle Verbindlichkeiten abgewickelt sind und wenn endlich die weitere Unterhaltung der Anlagen in anderer, nach dem Ermessen der Aufsichts-Behörde genügender Weise gesichert ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 2. August 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des **Königs:**

gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Für den Justizminister
gegez. Falk. Friedenthal.

Statut
für den Cottbus-Peitz'er
Zinswiesen-Verband.

Beilage I.

zum Statut für den Cottbus-Peitz'er Zinswiesen-Verband.

Verzeichniß der Deiche und Haupt-Entwässerungszüge, welche der Verband zu unterhalten hat.

I. Deiche.

a. Der **rechtseitige Spreedeich** von der Döbbrick'er bis zur Striesow'er Grenze Ic., IIc.^{3} u. *l*.^{2}.
b. Der **linksseitige Spreedeich** von der Döbbrick'er bis zur Sylow'er Grenze IIs.^{2}.

II. Haupt-Entwässerungszüge.

a. Die **Spree**, soweit dieselbe innerhalb der Laßzinswiesen liegt oder dieselben begrenzt, Ia., IIk.^{3}, IXk.^{1}.
b. Der **Hammerstrom** von der Berger'schen Fabrik bis zur Einmündung in die Malxe It., IId.^{1}, IIIg.
c. Die **Malxe** von der Grenze mit Weissagk bis zum Wege von Fehrow nach Striesow mit Ausschluß derjenigen Strecken, welche nicht das Gebiet der Laßzinswiesen durchschneiden IV a. h., VIe.^{3}, VIf., IIIc., IIk.
d. Die **Gniele** p.^{1}, **Blachoa** h., **Schrebentza** e. und **Mocksche Brodda** c.^{2} innerhalb der Section IX. der Laßzinswiesen.
e. Der **„schwarze Graben"** in Section Im.
f. Der **Teichgraben** in Section Iq. u. m.^{1}.
g. Der Berger'sche **Fabrikgraben** in Section IIIm.
h. Der **Golz-Graben** VIe.^{3}.
i. Der **Präsidentengraben** mit einem **Zweiggraben** und der Verbindung mit dem **Tauerschen Graben** V. 438, VIf. 439.
k. Der **Tauersche Graben** V. 51. 209.
l. Der **Drewitzer Graben** mit dem **Quellgraben** und dem **Rohrgraben** V. 64. 254. 268.
m. Der **Lindengraben** VIk.^{3}.
n. Der **nördliche Jänischwalder Graben** VI. 9.^{3}.
o. Der **südliche Jänischwalder Graben** VI. 3.^{4}.
p. Der **Radewieser Graben** mit dem **Jänischwalder- u. Radewieser-Zweiggraben** VIm., o.^{6}, c.^{7}.
q. Der **Mittelgraben** in Section VIi.^{5}, c.^{6}.

Beilage II.

Zusammenstellung der Wahlbezirke zu §. 7 des Statuts für den Cottbus-Peitz'er Zinswiesen-Verband.

Nach den Bezeichnungen der Separations-Karte umfassen:

Der I. Wahlbezirk:

Die Section IX.

Der II. Wahlbezirk:

Aus Section II. den Theil nördlich der Malxe, zwischen dieser, den Feldmarken Fehrow, Drachhausen und der Königlichen Forst und den Theil südlich der Malxe, von Fehrow aus zwischen der Malxe und dem

Hammerstrom bis zum Wege t. Plannummern 1 bis 355. 505 und 506.

Der III. Wahlbezirk:

Aus Section II. den Theil südlich des Hammerstroms, zwischen diesem, den Feldmarken Striesow, Dissen, Sylow und Döbbrick, sowie die hinter den Döbbrick'er Gärten belegenen Grundstücke, Plannummern 356 bis 504. 698 bis 906.

Der IV. Wahlbezirk:

a. Aus Section II. den Theil östlich vom Wege t., zwischen Malxe, Hammerstrom und der Drehnow'er Feldmark, Plannummern 507 bis 697.

b. Aus Section I. alle westlich des Weges u. belegenen Grundstücke, Plannummern 1 bis 147.

Der V. Wahlbezirk:

Aus Section I. alle östlich des Weges u. und südlich des Grabens q. belegenen Grundstücke, Plannummern 248 bis 546.

Der VI. Wahlbezirk:

a. Aus Section I. die östlich des Weges u. und nördlich des Grabens q. liegenden Grundstücke, Plannummern 148 bis 247.

b. Die Section III.

Der VII. Wahlbezirk:

Die Section V. mit Ausschluß des südlich des Grabens 439 belegenen Theils, also Plannummern 1 bis 439.

Der VIII. Wahlbezirk:

Aus Section VI. den westlichen Theil, und zwar nach Osten zu begrenzt durch den Weg k.[4], von Tauer über Blücher's Vorwerk nach dem Peitz-Jänischwalder Wege u.[4], dann längs desselben bis zur Eisenbahn und längs dieser bis zum südlichen Abschluß, Plannummern 1 bis 248. 265 bis 398.

Der IX. Wahlbezirk:

a. Aus Section V. den Theil südlich des Grabens 439, Plannummern 440 bis 580.

b. Aus Section VI. den nordöstlichen Theil, begrenzt durch den zum 8. Bezirke gehörigen Theil bis zum Graben s.[4], Plannummern 249 bis 264, 399 bis 626, 666 bis 669.

Der X. Wahlbezirk:

Aus Section VI. den südöstlichen Theil, begrenzt im Westen durch die Eisenbahn, im Norden den Graben s.[4], Plannummern 627 bis 665 und 670 bis 978.

Der XI. Wahlbezirk:

Die Section IV a.

Der erste Wahlbezirk wählt zwei, jeder der übrigen einen Deputirten.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon **vom 16. d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt am Main werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die **Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 4. September 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Hering.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. v. Mts. dem Leipziger Künstlerverein zu gestatten geruht, zu derjenigen Lotterie von Kunstwerken, welche der genannte Verein zum Besten des Baufonds des dortigen Künstlerhauses mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Regierung im Monat November d. J. daselbst zu veranstalten beabsichtigt, auch innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets Loose zu vertreiben.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis der Loose auf 3 Mark für das Stück festgesetzt ist.

Frankfurt a. O., den 3. September 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Der im Kalender auf den 23. d. M. in Schwiebus, Kreis Züllichau-Schwiebus, angesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt ist auf **den 14. Oktober d. J.** verlegt worden.

Frankfurt a. O., den 6. September 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 6. v. M., betreffend die Sperrung der Spreeschleuse zu Fürstenwalde, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge Eintretens unvorhergesehener Hindernisse die gedachte Sperrung bis incl. 15. dieses Monats verlängert werden muß.

Frankfurt a. O., den 2. September 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die Königliche Gewerbeschule zu Frankfurt a. O. beginnt ihren neuen Lehrcursus am 8. Oktober cr. Für Einrichtung derselben sind die ministeriellen Verordnungen über die Umgestaltung der bestehenden und die Einrichtung neuer Gewerbeschulen in Preußen vom 21. März 1870 maßgebend. Zur Aufnahme in die untere Klasse ist ein Alter von mindestens 14 Jahren und der Nachweis derjenigen Kenntnisse erforderlich, welche von einem Schüler eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ord

nung für die Versetzung in die Secunda gefordert werden, resp. die Reife für die derselben entsprechende Klasse anderer Lehranstalten. Zur Aufnahme in die mit der Gewerbeschule verbundenen Vorklasse genügt die Reife für Ober-Tertia der genannten Schulen. Junge Leute, welche nicht die Absicht haben, den vollständigen Lehrgang durchzumachen, sondern sich nur die nöthige Berufsbildung aneignen wollen, können ohne den vorgängigen Nachweis dieser Vorkenntnisse zu einzelnen Unterrichtsgegenständen und Uebungen zugelassen werden. Die Reife für die Fachklasse berechtigt zu dem einjährigen freiwilligen Militairdienst und der Zulassung zur Feldmesser-Prüfung; das durch Ablegung der Abiturienten-Prüfung erworbene Zeugniß gewährt dem Inhaber die Berechtigung zum Eintritt in die Königliche Gewerbe-Akademie und andere polytechnische Schulen, zur Ausbildung als Markscheider, sowie das Recht, sich dem Staatsdienste im Maschinenfache zu widmen. Das Schulgeld beträgt jährlich 72 Mark und ist in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen. Die Prüfung und Aufnahme neuer Schüler findet am 7. Oktober cr. von Vormittags 9 Uhr ab im Gewerbeschul-Gebäude statt.

Frankfurt a. O., den 29. August 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Den Koloradokäfer betreffend.

Um den in letzter Zeit vielfach vorgekommenen Verwechslungen der Puppen von Coccinella septempunctata (Marienkäfer, Herrgottsthierchen) mit den Larven des Koloradokäfers in Zukunft zu begegnen, wird Folgendes zur Beachtung empfohlen:

A. Die Entwickelung aller Käfer und der meisten anderer Insekten durchläuft vier verschiedene Stadien, welche repräsentirt sind durch folgende Formen:

I. Eier, aus welchen nach einer bestimmten Zeit

II. Larven (Raupen) schlüpfen. Diejenigen des Koloradokäfers richten, wenn ihrer Ausbreitung keine Schranken gesetzt werden, in Folge ihrer Gefräßigkeit ganze Kartoffelfelder durch Abfressen des grünen Laubes zu Grunde, während diejenigen des Marienkäfers ausschließlich von kleineren Thieren leben. Nach einer bestimmten Zeit, während welcher die Larven auch eine bestimmte Größe erreicht haben, verwandeln sie sich in

III. Puppen. Diese Form vermittelt den Uebergang von den ungeflügelten Larven in geflügelte Käfer. Während dieses Stadiums findet eine Aufnahme von Nahrung nicht statt. Die Puppen des Koloradokäfers befinden sich im Boden, diejenigen des Marienkäfers dagegen auf den Blättern verschiedener Culturpflanzen, eine Verwechslung beider ist also unmöglich. Aus der Puppe schlüpft unter Zurücklassung der Puppenhaut nach einer bestimmten Zeit

IV. der Käfer, welcher auch stark frißt und dabei dem Geschäft der Fortpflanzung obliegt.

NB. Die charakteristischsten zum Theil untrüglichen Unterscheidungsmerkmale zwischen den der Verwechslung am meisten unterliegenden Puppen des Marienkäfers und Larven des Koloradokäfers sind folgende:

1. Die Puppen des Marienkäfers sind mittelst eines klebenden Stoffes auf den Kartoffelblättern fest angeklebt und deshalb einer Ortsveränderung unfähig. In Folge äußerer Reize bewegen sie sich zwar, bleiben aber an derselben Stelle haften. Im Gegensatz hierzu sind die Koloradokäferlarven in ihrer Bewegung und Ortsveränderung durchaus nicht beschränkt. Sie kriechen, wenn auch langsam, auf den Kartoffelpflanzen umher und sind dabei meistens mit Fressen beschäftigt.

2. Die Puppen des Marienkäfers sind durchschnittlich von gleicher Größe, während die Larven des Koloradokäfers in dieser Beziehung außerordentliche Verschiedenheiten aufweisen. Sie durchlaufen alle Stadien von der Größe eines Stecknadelknopfes bis zu der einer starken Kaffeebohne.

3. Die Puppen des Marienkäfers kommen auf einer Kartoffelstaude immer nur in beschränkter Zahl (höchstens 3—5) vor, während ein von Koloradokäferlarven besetzter Stock eine große Anzahl derselben oft 30—40 Stück beherbergt. Diese fallen besonders bei hellem Wetter sehr in die Augen.

4. Die Pflanzen, speziell Blätter, auf welchen sich Marienkäferpuppen befinden, sind fast ausnahmslos unversehrt und rein, während bei Anwesenheit von Koloradokäferlarven, wenn diese erst die Größe eines Weizenkorns erreicht haben, die Blätter stark zerfressen und durch die massenhaft entlassenen schwarzen flüssigen Excremente sehr verunreinigt sind. Ebenso sind auch die gewöhnlich am äußeren Rande in die Blätter gefressenen Löcher schwarzgerändert, eine Erscheinung, die durch andere Kartoffelblätter benagende Insekten nicht in dem Grade hervorgebracht wird.

5. Die Puppen des Marienkäfers finden sich an den verschiedensten Culturpflanzen und Unkräutern, während die Koloradokäferlarven, so lange überhaupt grüne Kartoffeln vorhanden sind, nur auf diesen schmarotzen.

6. Die Oberfläche der gelblichen mit schwarzen mehr oder weniger verschwommenen Abzeichen versehenen Puppen des Marienkäfers ist nicht glatt, sondern besonders am Hintertheil etwas faltig und dabei ohne Glanz.

Die von ihrem Ausschlüpfen aus dem Ei bis zur vollen Reife alle Farbennüancen von blutroth (ganz jung) bis blaßgelb (reif) durchlaufenden Farben des Koloradokäfers dagegen haben einen glänzend schwarzen Kopf und Halsring, sie tragen an jeder Längsseite des Körpers zwei Reihen deutlich begrenzter schwarzer Punkte. Außerdem sind sie am ganzen Körper glatt und in nahezu ausgewachsenem Zustand stark fettglänzend.

Dieses letzte Merkmal ist untrüglich bei Unterscheidung der Larven des Marienkäfers von denen des Koloradokäfers. Die ersteren sind nämlich bei dunkler, meist grauer Grundfarbe mit gelben Flecken faltig und vielfach mit kleinen Borsten versehen. Dabei haben sie eine schlanke mehr langgestreckte Gestalt, unterscheiden

sich also auch hierdurch von den birnförmigen Larven des Koloradokäfers.

Frankfurt a. O., den 5. September 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Ertheilung von Patenten.

Den nachfolgend Genannten ist ein Patent auf die daneben angegebenen Gegenstände und von dem angegebenen Tage ab ertheilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Nr. 1959. Mehlsichtecylinder mit intermittirender Beschüttung, M. Martin, Mühlenbaumeister in Bitterfeld, vom 4. November 1877 ab. Kl. 50.

Nr. 1960 Anwendung von Oberflächen-Kondensatoren bei der Kesselspeisung durch Injektoren, E. Körting in Hannover, vom 8. November 1877 ab. Kl. 13.

Nr. 1961. Verbesserung an einer Schachtel zum Aufrollen von Sammet, Plüsch 2c. (Zusatz zu P. R. Nr. 630) E. Welter in Crefeld, vom 22. November 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 1962. Reibemaschine zum Gebrauch in Haushaltungen, O. Hehlandt, Ingenieur in Magdeburg, vom 19. Dezember 1877 ab. Kl. 34.

Nr. 1963. Kontinuirlich wirkender Apparat zum Destilliren und Rektifiziren ätherischer Oele, H. C. H. Th. Krämer in Leipzig, vom 25. Dezember 1877 ab. Kl. 6.

Nr. 1964. Kontinuirlich wirkende Centrifuge zur Entwässerung der Rübenschnitzel, F. Dippe, Maschinenfabrikant in Schladen, vom 3. Januar 1878. Kl. 89.

Nr. 1965. Transportable Wasserhebemaschine mit schwingendem Kolben und für direkten Betrieb durch Dampf oder komprimirte Luft, Gebr. Klein, A. Schmoll und E. Gärtner in Wien. Vertreter: F. C. Glaser, Kommissionsrath in Berlin, vom 4. Januar 1878 ab. Kl. 59.

Nr. 1966. Maschine zum Lochen, Schneiden und Stanzen von Metall, D. Brickner in New-York. — Vertreter: Wirth u. Co. in Frankfurt a. M., vom 8. Januar 1878 ab. Kl. 49.

Nr. 1967. Petroleum-Kochapparat mit doppelwandigem konischen Schornstein und einschiebbarer Lampe, H. Gottschling in Grabow a. O., vom 20. Januar 1878 ab. Kl. 4.

Nr. 1968. Verfahren zur Herstellung von chromsauren Kali und chromsaurem Natron, Ch. S. Gorman in Irvine in Schottland. — Vertreter J. Brandt und G. W. v. Nawrocki in Berlin, vom 23. Januar 1878 ab. Kl. 75.

Nr. 1969. Eisschlittschuh, J. Stezaly in Breslau, vom 27. Januar 1878 ab. Kl. 77.

Nr. 1970. Seifenscheere mit festem Aufspanntisch und beweglichem Messerapparat, E. Kircheis in Aue in Sachsen, vom 1. Februar 1878 ab. Kl. 49.

Nr. 1971. Wärmflaschenverschluß mit Sicherheitsventil, E. Fliege, Techniker in Chemnitz, vom 8. Februar 1878 ab. Kl. 34.

Nr. 1972. Tafelnußbrecher mit Teller zum Aufnehmen der Nüsse und Schalen, V. Langenhan Chr. Sohn in Mehlis (Thüringen), vom 15. Februar 1878 ab. Kl. 34.

Nr. 1973. Verfahren und Vorrichtung zum heißen Decken von Zucker in der Centrifuge, H. Priew, Fabrikdirektor in Bernburg, vom 28. August 1877 ab. Kl. 89.

Verzichtleistungen. Die nachfolgend Genannten haben auf das ihnen von dem angegebenen Tage ab ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen.

Nr. 531. Julius Krüger, Chemiker in Berlin, Fixirsalz für Photogramme, vom 2. August 1877 ab. Kl. 57.

Nr. 706. Fouquet und Franz in Rottenburg a. N., Würtenberg, Fadenbrecher für Rundstrickstühle, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 25.

Nr. 1207. Julius Krüger, Chemiker in Berlin, Silberwaage, vom 24. August 1877 ab.

Nr. 1580. Gebrüder Oettinger in Ulm, Taschenstock, vom 6. Juli 1877 ab. Kl. 33.

Uebertragung von Patenten. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden.

Nr. 729. Michael Henry Collins Massachusetts (V. St.), Streichinstrument, vom 21. Juli 1877 ab.

Nr. 1021. Carl J. Burchardt zu Berlin, Mauerstraße 69, Neuerungen an Hutpressen, vom 24. Oktober 1877 ab.

Patent-Aufhebungen. Das dem Civil-Ingenieur C. Meinicke zu Görlitz unter dem 16. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Hubpausen-Steuerung für Dampfmaschinen mit Hülfsrotation

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Herrmann Kaye zu Giebichenstein bei Halle a. S. unter dem 20. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen selbstthätigen Speise- und Sicherheits-Apparat für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das den F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden unter dem 14. Oktober 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine automatische Kesselspeisepumpe für durch abgehende Dämpfe erhitztes Speisewasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem H. Lezius (landwirthschaftliche Maschinenhandlung) zu Breslau unter dem 24. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Häckselschneidemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Werkmeister J. J. Vogel zu Sigmaringendorf unter dem 23. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Häckselmaschine

ist aufgehoben.

Berichtigung. Der Inhaber des unter P.-R.-Nr. 300 eingetragenen und im Deutschen Reichs- rc. Anzeiger veröffentlichten Patents auf Anwendung von Mischungen rc. heißt mit richtigem Namen D'henry, nicht wie in dem Patent vorgelegten Schriftstücken geschrieben war: D'heury.

Frankfurt a. O., den 30. August 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Für diejenigen Gegenstände, welche an den Obergärtner Duda in Charlottenburg (Flora) bei Berlin adressirt sind und auf der in der Zeit vom 14. bis 19. September d. J. in Charlottenburg stattfindenden Pflanzen-, Blumen-, Obst- und Gemüse-Ausstellung des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten ausgestellt werden und unverkauft bleiben, tritt auf den Königlich Preußischen Staatsbahnen und auf der unter Staatsverwaltung stehenden Hinterpommerschen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art ein, daß der Hintransport als **Eilgut mit den Personenzügen** unter Anwendung der **Stückgutfracht**, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Vereinsvorstandes nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 2. September 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Für diejenigen Produkte, Geräthe rc., welche auf der in der Zeit vom 6. bis 8. September cr. in Cöslin stattfindenden Ausstellung der vereinigten bienenwirthschaftlichen und Gartenbauvereine ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Ostbahn und der Hinterpommerschen Bahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comitee's nachgewiesen wird, daß die Gegenstände rc. ausgestellt gewesen, aber unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 3. September 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Vermischtes.

(1) Die unter Königlichem Patronat stehende Oberpfarrstelle zu Lippehne, Diözese Soldin, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Superintendenten Schmidt, zum 1. April 1879 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874. (Ges.-Samml. de 1874 Nr. 28 S. 355.)

(2) Die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Neu-Anspach, Diözese Friedeberg i. N., ist durch das am 11. August d. Js. erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Abelmann zur Erledigung gekommen.

(3) Bekanntmachung. Die mit einem jährlichen Einkommen von 900 Mk. verbundene erledigte Kreisphysikatsstelle des Kreises Mogilno ist sofort zu besetzen. Geeignete Bewerber ersuchen wir, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 28. August 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Bekanntmachung. In Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 und des §. 40 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 ist unterm 2. d. M. von uns genehmigt worden, daß das dem Mühlenbesitzer Jürgens zu Breitebruch gehörige, innerhalb des Gemeindebezirks Clausdorf im sogenannten Brähnschen Bruche belegene und 10,657 Hekt. große Grundstück Nr. 125 aus dem Communal-Verbande der Gemeinde Clausdorf ausscheidet und in den Verband des selbstständigen Gutsbezirks, Königliche Forstrevier Neuhaus übergeht.

Soldin, den 3. September 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Soldin.

von Cranach.

(5) Die Alterszulage aus der Meuß-Stiftung ist vom 1. Oktober cr. a. ab dem Küster und Lehrer Lehmann in Bronkow — Diözese Calau — verliehen worden, was wir in Gemäßheit des §. 6 des Statuts hiermit den Schulkreisen des Frankfurter Regierungsbezirkes bekannt machen.

Frankfurt a. O., den 4. September 1878.

Das Curatorium der Meus-Stiftung.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.